

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0070/12

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bezeichnung

Elektromobilität in Magdeburg wirksam fördern

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

24.07.2012

Ausschuss f.Stadtentw., Bauen und Verkehr

30.08.2012

Ausschuss für Umwelt und Energie

04.09.2012

Finanz- und Grundstücksausschuss

12.09.2012

Stadtrat

04.10.2012

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0070/12 „Elektromobilität in Magdeburg wirksam fördern“ wie folgt Stellung nehmen.

Parkgebühren sind eine gesetzlich geregelte Ausnahme von der grundsätzlich kostenlosen Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs (§ 14 Abs. 3 StrG LSA). Der ruhende Verkehr ist keine Sondernutzung.

Ermächtigungsgrundlagen für die Erhebung von Parkgebühren sind § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), der es den Gemeinden und sonstigen Trägern der Straßenbaulast gestattet, für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren zu erheben, und die auf Grund des § 14 Abs. 3 Straßengesetz LSA (StrG LSA) von der Landesregierung erlassene Parkgebührenverordnung. Der § 1 Abs.1 der Parkgebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) überträgt den Gemeinden im Rahmen höherrangigen Rechtes die Ermächtigung, Parkgebührenordnungen zu erlassen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Befreiung von der Zahlungspflicht auf bewirtschafteten Parkflächen eine Ausnahme nach § 46 StVO darstellt. § 46 StVO bestimmt abschließend die Einzelfälle, bei denen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu einzelnen verkehrsrechtlichen Vorschriften (hier § 42 Abs. 4 StVO – Parken, Sonderparken und dessen Beschilderung) erlassen werden dürfen.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass Befreiungen einzelner Verkehrsteilnehmer bzw. einzelner Parkplatzbenutzergruppen von der Gebührenpflicht mit dem höheren Recht des § 46 Abs. 1 StVO kollidieren würden, da hier die Ausnahmen abschließend geregelt sind.

Die derzeit gültige Parkgebührenordnung verweist auf die Ausnahmegenehmigungsvorschrift des § 46 Abs. 1 StVO. Weitergehende Regelungen wären unzulässig.

Elektrofahrzeuge können demnach nicht von der Gebührenpflicht befreit werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr